



Stadtplanungsamt

19.12.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Pichon

Telefon: 492-6174

Pichon@stadt-muenster.de

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Betrifft

Inklusive Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung schaffen – Barrierefreiheit und Inklusion als Grundlage der Planung und des Bauens verankern (AKIB/0004/2025)

Beratungsfolge

28.01.2026	Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen	Bericht
05.02.2026	Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung	Bericht

Bericht:

Die Stadtverwaltung Münster hat Inklusion und Barrierefreiheit bereits als Grundlage der Planung und des Handelns verankert, indem Stadträume für Alle geschaffen werden.

Die Anregung AKIB/0004/2025 der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen (KIB) an den Rat vom 17.06.2025 ist vom Rat in seiner Sitzung am 02.07.2025 an den Ausschuss für Stadtplanung und Stadtentwicklung (jetzt Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung) verwiesen worden. Die Verwaltung wird beauftragt:

- 1. Inklusion und Barrierefreiheit als Grundlage der Planung und des Handelns zu verankern. Beides muss für die Planung neuer Wohngebiete und -projekte wie auch für die Gestaltung der Quartiere gelten.*

Inklusive Wohngebiete und -projekte zeichnen sich dadurch aus, dass sie sowohl barrierefrei als auch sozial integrativ sind. Stadträume sind so zu gestalten, dass sie für alle Menschen, inklusive Menschen mit besonderen Bedürfnissen, zugänglich, nutzbar und lebenswert sind.

Für die Entwicklung neuer Wohnquartiere ist häufig zuvor die Schaffung von Planungsrecht in Form eines Bebauungsplanes notwendig. Auf dieser Maßstabsebene sind grundsätzlich nur eingeschränkt Aussagen zur Barrierefreiheit möglich. Die konkrete Ausgestaltung der planungsrechtlich zuzulassenden Nutzungen sind in den anschließenden Ausbauplanungen zu konkretisieren.

In der Stadtplanung wird, durch die Berücksichtigung individueller Bedürfnisse, eine inklusive

Teilnahme in der Quartiersentwicklung mitgedacht: In Wohngebieten und -projekten werden u.a. auch öffentliche Nutzungen wie Schulen, Kindertagesstätten oder Parkanlagen vorgesehen, die sich entweder aus dem Projekt selber oder aus dem vorhandenen Bedarf heraus ergeben. Dabei können insbesondere öffentliche Grünflächen als reizarme Rückzugsräume genutzt werden und schaffen einen Beitrag zum stadtklimatischen Mikroklima. Nachbarschaftsplätze gliedern größere Wohngebiete und dienen als wohnungsnaher Begegnungs- und Austauschräume in der direkten Nachbarschaft. Weitere Nutzungen wie beispielsweise Supermärkte, Banken oder Arztpraxen sollten möglichst in fußläufiger Entfernung vorhanden sein; können aber nicht in jedem Wohngebiet eingeplant werden. Insgesamt ist eine Stadt der kurzen Wege das Planungsziel der Stadt Münster.

Auch die Anordnung der Baukörper und die daraus resultierenden Belichtungs- und Beschattungssituationen werden bei der Planung neuer Quartiere berücksichtigt, so dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in den entstehenden Quartieren nachgewiesen werden können.

Durch die Planung der Erschließung neuer Wohngebiete und -projekte wird zur inklusiven Stadtentwicklung beigetragen: Erschließungen unterliegen grundsätzlich einem aufbauenden System: Kfz-Erschließungen gewährleisten einen sinnvollen Anschluss an das vorhandene Erschließungsnetz und sichern eine geordnete Erschließung des entstehenden Wohngebiets. Dabei wird gewährleistet, dass jede öffentliche Nutzung grundsätzlich auch mit dem Kfz erreicht werden kann. Darauf aufbauend entwickeln sich Wegebeziehungen, die möglichst intuitiv und instinktiv sowie ohne Umwege das gesamte Gebiet erschließen. Bei der Ausbauplanung der Erschließungen ist darauf zu achten, neben einer entsprechenden Anzahl an Stellplätzen für mobilitätseingeschränkte Personen auch sämtliche Wege durchgehend barrierefrei zu halten. Grundlage für die Planung sind die Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen (H BVA, FGSV 212) und die DIN 18040-3 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen, Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum. Das ist bereits der Standardanspruch der Stadt Münster und wird durch das Amt für Mobilität und Tiefbau entsprechend geplant. Alle Planungen, die in diesem Amt erstellt werden, werden zudem im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange (TÖB) mit einem Mitglied der Arbeitsgruppe 5 „Stadtplanung und Verkehr“ der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung besprochen und bei Bedarf in der genannten Arbeitsgruppe vorgestellt.

Ein Aspekt der inklusiven Stadtentwicklung betrifft auch die finanzielle Leistbarkeit des Wohnraumes. Durch die Entwicklung neuer Wohngebiete und -projekte schafft die Stadt Münster einen aktiven Beitrag zur Stabilisierung des Wohnungsmarktes, indem dem anhaltenden Wohnungsdruck in Münster begegnet wird.

Das übergeordnete Planungsziel ist es, Stadträume für Alle zu entwickeln. Dabei nehmen die Planerinnen und Planer der Stadt Münster bei der Planung unterschiedliche Sichtweisen ein, um eine systematische Interessensabwägung vorzunehmen und somit unterschiedliche Nutzergruppen bei der Planung zu berücksichtigen.

- 2. dafür zu sorgen, dass zukünftige Wohnungsbauprojekte in Münster barrierefrei und rollstuhlrecht geplant und umgesetzt werden.*

Grundsätzlich definiert die Landesbauordnung NRW (BauO NRW), dass bauliche Anlagen barrierefrei sind, wenn sie für alle Menschen, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, in

der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind (vgl. § 48 BauO NRW). Darüber hinaus konkretisiert die DIN 18040-2 die technischen Baubestimmungen, die im Zuge des Wohnungsbaus eingehalten werden sollten.

Grundsätzlich definiert die BauO NRW, dass Mehrfamilienhäuser barrierefrei sein müssen. Dieses gilt auch für bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind (vgl. § 49 BauO NRW). Das heißt, dass ein Bauantrag bei der Bauordnung auf das Vorliegen von Barrierefreiheit der DIN entsprechend überprüft wird. Wenn diese Norm nicht eingehalten wird, wird der Bauantrag nicht genehmigt. Bei Bestandsgebäuden sind die Möglichkeiten jedoch eingeschränkter - auf die Installation eines Aufzuges kann gem. BauO NRW verzichtet werden, wenn dieser nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden kann. Erst bei wesentlichen Änderungen (vereinfacht gesagt Kernsanierungen) kann gefordert werden, dass das Gebäude barrierefrei saniert werden muss (vgl. § 59 BauO NRW). Auf diese Möglichkeit wird i.d.R. verzichtet, wenn diese nur durch Abriss und Neubau herstellbar ist und aus finanziellen Gründen vom Eigentümer/Vorhabenträger nicht abbildbar ist. Einfamilienhäuser müssen somit grundsätzlich nicht barrierefrei errichtet werden – die Sicherung einer Barrierefreiheit ist in diesem Fall dem Eigentümer zu überlassen.

Auch Kinderspielplätze, die für Gebäude mit mehr als drei Wohnungen auf einem Baugrundstück gem. BauO NRW gefordert werden, müssen barrierefrei erreichbar sein (vgl. § 8 Abs. 2 BauO NRW).

Außerdem müssen die Wohnungen ohne Barrieren erreichbar sein durch bspw. Aufzüge, das Vorsehen ausreichend breiter Flure und breite Türen (vgl. § 39 Abs. 4 Nr. 3 BauO NRW). Eine Arbeitshilfe bei der Planung von Gebäuden bietet die Checkliste „Bauen für alle“ (https://www.stadt-muenster.de/fileadmin/user_upload/stadt-muenster/63_bauordnungsamt/pdf/checkliste-fuer-die_pruefung-der-barrierefreiheit.pdf).

3. dem Rat bis zum Ende des 1. Quartals 2026 zu der Anregung eine Vorlage vorzulegen.

Mit dieser Vorlage ist die Anregung abgearbeitet.

In Vertretung
gez.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage A